

**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
Benutzung der Mittagsbetreuung**

an der Grund- und Mittelschule Haimhausen

**§ 1
Abgabenerhebung**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Abgaben (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.

(2) Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Der die Gebühr begründete Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung für die Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 3
Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Abgabenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist die Dauer des Besuches der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 5
Gebührensatz, Kostenersatz**

(1) Die Abgaben werden wie folgt erhoben:

Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung

Betreuungszeiten: Montag bis Freitag jeweils nach Unterrichtsende (Mindestbuchungszeit 2 Tage pro Woche)

Abgaben pro Monat bei Betreuung bis 14:00 Uhr:

2 Tage / Woche	92,15 €
3 Tage / Woche	131,56 €
4 Tage / Woche	169,69 €
5 Tage / Woche	195,12 €

Abgaben pro Monat bei Betreuung bis 15:00 Uhr:

2 Tage / Woche	111,23 €
3 Tage / Woche	150,63 €
4 Tage / Woche	188,77 €
5 Tage / Woche	214,19 €

Abgaben pro Monat bei Betreuung bis 16:00 Uhr:

2 Tage / Woche	123,93 €
3 Tage / Woche	163,34 €
4 Tage / Woche	201,48 €
5 Tage / Woche	226,91 €

Abgaben pro Monat bei Betreuung bis 17:00 Uhr:

2 Tage / Woche	143,00 €
3 Tage / Woche	169,69 €
4 Tage / Woche	220,54 €
5 Tage / Woche	245,97 €

(2) Zu den Abgaben nach Absatz 1 werden Entgelte (Kosten) für Spiel- und Bastelmaterial erhoben.

Kosten pro Monat bei Betreuung von:

2 Tage / Woche	6,00 €
3 Tage / Woche	6,00 €
4 Tage / Woche	6,00 €
5 Tage / Woche	6,00 €

(3) Die Gebühren und Kosten nach den Absätzen 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

(4) Für die Betreuung in den Ferien wird zusätzlich eine Pauschalgebühr in Höhe von 20,00 € je Betreuungstag erhoben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ferienbetreuung findet unter der Voraussetzung, dass verbindliche Anmeldungen von mindestens 8 Kindern vorliegen, statt.

§ 6

Gebühren und Teilnahme am Mittagessen

(1) Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Der Umfang und damit die Höhe des Verpflegungsgeldes richten sich nach der Anzahl der Buchungstage pro Woche. Eine von den Buchungstagen abweichende Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich. Für das Mittagessen ist eine Verpflegungspauschale in Höhe von 4,95 € pro Tag zu entrichten.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann ein Kind vom Mittagessen grundsätzlich abgemeldet werden. Eine Änderung im laufenden Schuljahr kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragt werden.

(3) Die Abbestellung des Mittagessens ist nur für einen Zeitraum von mindestens einer Woche möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich 14 Tage im Voraus gemeldet werden (bspw. Krankenhausaufenthalt, Urlaub). Bei kurzfristigen und kürzeren Abwesenheiten kann eine Abbestellung nicht erfolgen.

(4) Für Zeiten in denen keine Betreuungszeit angeboten wird, wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Abgaben- und Kostenschuld

(1) Die Abgabenschuld (§ 5 Abs. 1) und die Kostenschuld (§ 5 Abs. 2) entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung. Die Gebührenschild entsteht ebenfalls mit der Anmeldung zu den Leistungen nach

- § 5 Abs. 4 sowie
- § 6.

Im Übrigen entstehen diese Abgaben jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Abgaben nach § 5 Abs. 1, die Kosten nach § 5 Abs. 2 und das Verpflegungsgeld nach § 6 werden jeweils am 5. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. In den Monaten August und September werden keine Abgaben, kein Spielgeld (Kosten) und kein Verpflegungsgeld erhoben.

(3) Eine Änderung der Buchungszeit ist nur in begründeten Härtefällen zum nächsten Monat möglich bzw. eine Erhöhung der Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres nur bei ausreichender personeller Kapazität zum nächsten Monat möglich. Über Änderungen entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 8 Geschwisterermäßigung

(1) Für Familien kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 1 gewährt werden. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Schuljahres, genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Geschwister eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet Haimhausen, wird die Gebühr ab dem 2. Kind nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 ermäßigt.

(3) Die Höhe der Ermäßigung beträgt ab dem 2. Kind und weiteren 30 €.

(4) Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebiets Haimhausen erhalten keine Geschwisterermäßigung.

(5) Für das Spielgeld (§ 5 Abs. 2) und das Verpflegungsgeld werden keine Geschwisterermäßigungen gewährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Haimhausen für die Einrichtung „Mittags- mit Hausaufgabenbetreuung an der Grund- und Hauptschule Haimhausen“ vom 30.07.2025 außer Kraft.

Haimhausen, den 03.08.2026


Stefan Jänicke-Spicker
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 30.07.2026 beschlossene Satzung wurde am 07.08.2026 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 07.08.2026 angebracht und am 28.08.2026 wieder entfernt.

Haimhausen, 09.09.2026

Markus Fischböck